

STADTVERWALTUNG APOLDA

Der Bürgermeister



Pressemitteilung
04-06/2018

Besucherordnung für Apoldaer Parkanlagen tritt in Kraft

Der Bürgermeister hat am 1. Juni 2018 die dritte Ordnung zur Änderung der Stadtordnung erlassen. Inhalt derselben ist die Besucherordnung für die drei großen öffentlichen Parkanlagen der Stadt Apolda, der Herressener Promenade, der Schötener Promenade und dem Paulinenpark. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt der Stadt Apolda am 21. Juni 2018 in Kraft.

Die Ordnung lautet wie folgt:

„Besucherordnung für die Parkanlagen der Stadt Apolda Herressener Promenade, Schötener Promenade und Paulinenpark

- (1) Die Parkanlagen der Stadt Apolda (Herressener Promenade, Schötener Promenade und Paulinenpark) sind öffentliche Anlagen. Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungszwecke unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt (keine öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Thüringer Straßengesetz).
- (2) Die Benutzung der Parks erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr (auch bei Unwetter). Eine ausreichende Beleuchtung und Winterdienst kann nicht gewährleistet werden.
- (3) Es ist verboten, die Anlage und ihre Einrichtungen (z. B. WC, Spielplätze, Bänke, Bäume, Beete, Teiche, Hinweistafeln) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern - auch durch sportliche Betätigungen der Parknutzer und durch mitgeführte Tiere (siehe auch §§ 3, 10 und 14 Stadtordnung).
- (4) Das Befahren der Parkanlagen mit Kraftfahrzeugen ist nicht erlaubt, mit Ausnahme von kommunalen Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie mit von der Stadt Apolda erteilten Sonderfahrrechten. Das Parken außerhalb der Grundstücke ist nicht zulässig.
- (5) Fahrradfahren, Inlineskaten u. ä. ist nur auf den Hauptwegen und mit Rücksichtnahme auf die anderen Benutzer und insbesondere Kindern gestattet.

STADTVERWALTUNG APOLDA

Der Bürgermeister

- Fortsetzungsblatt 1 -

- (6) Das Reiten ist in den Anlagen nicht erlaubt.
- (7) Die Spielplätze und deren Spielgeräte dürfen nur von Kindern benutzt werden (siehe auch § 15 Stadtordnung).
- (8) Das Angeln ist in den Teichen der Herressener Promenade nur mit einem Fischereischein zulässig.
- (9) Mitgeführte Tiere sind immer an einer maximal zwei Meter langen Leine zu halten (siehe auch § 10 Stadtordnung).
- (10) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten oder befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.
- (11) Es ist weiterhin verboten,
 - Plakate aufzuhängen oder Werbemittel jeder Art zu verteilen,
 - wildlebende Tiere (insbesondere Enten und Schwäne) zu füttern,
 - zu grillen oder offene Feuer anzulegen,
 - in den Teichen zu baden,
 - in den Anlagen zu nächtigen oder Zelte aufzustellen,
 - Waren aller Art (einschließlich Speisen und Getränke) zu verkaufen, gewerbliche Leistungen bzw. Mitgliedschaften anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen oder Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Apolda vorliegt."

Der Bürgermeister"

Apolda, 18. Juni 2018

gez. i. V. Volker Heerdegen
Hauptamtlicher Beigeordneter